

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mfw.bwl.de](mailto:poststelle@mfw.bwl.de)  
FAX: 0711 123-2174

An die  
Regierungspräsidien  
und Landratsämter

Stuttgart 28.08.2013  
Name Gunter Awenius  
Telefon 0711 123-2229  
Aktenzeichen: 6-2733.1/144  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG)**

**Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DH-LWoFG)**

**Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen**

**hier: Geduldete Ausländer als Wohnungssuchende im Sinne des § 4 Abs. 7 LWoFG**

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die Landratsämter werden gebeten, die übrigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Information wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist unverändert weiterzugeben.

Ein Wohnberechtigungsschein darf durch die zuständige Stelle auf Antrag einem Wohnungssuchenden werden (§ 15 LWoFG).

Nach § 4 Abs. 7 LWoFG ist Wohnungssuchender, wer sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder aufhalten will und rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen, und die hierfür erforderliche Wohnung sucht.

Nach Nummer 3.3.3 zu § 4 Abs. 7 DH-LWoFG (S. 7, rechte Spalte) gelten auch Ausländer als Wohnungssuchende, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes aufhalten dürfen.

Anders verhält es sich nach den Durchführungshinweisen (S. 8, rechte Spalte) bei Ausländern mit Duldungen. Für diese scheidet danach eine Anerkennung als Wohnungssuchende schon deshalb aus, weil sie sich aufgrund der bestehenden Ausreisepflicht nicht rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten. Ausländer mit Duldungen sind ungeachtet der ausgesetzten Abschiebung - weiterhin ausreisepflichtig. Das gilt auch dann, wenn deren Duldung wiederholt verlängert wurde (sog. Kettenduldungen).

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2013 (3 S 1514/12) nun demgegenüber festgestellt, dass auch geduldete Ausländer "ausnahmsweise wohnungssuchend im Sinne des § 4 Abs. 7 LWoFG sein" können. Eine solche Ausnahme liegt nach Ansicht des Gerichts vor, wenn der Antragsteller "nicht zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist", ihm "ein dauerhaftes rechtliches Abschiebehindernis aus Artikel 6 des Grundgesetzes (GG), Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Seite steht" und er "nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft hat".

Nach Artikel 6 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Nach Artikel 8 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens.

Zuvor hatte bereits das Verwaltungsgericht Freiburg die beklagte Stadt verpflichtet, der Klägerin einen Wohnberechtigungsschein zu erteilen (Urteil vom 20. Juni 2012, 4 K 1983/11). Die hiergegen eingelegte Berufung wurde durch den VGH Baden-Württemberg mit dem genannten Urteil zurückgewiesen.

In dem verfahrensgegenständlichen Fall lebt die Klägerin seit Abschluss des Asylverfahrens im Jahre 2005 - der Asylantrag wurde bestandskräftig abgelehnt - geduldet in Deutschland und wohnt zusammen mit ihrer achtjährigen Tochter in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist jedoch wegen gesundheitlicher Schwierigkeiten der Tochter von der Pflicht der Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit und bezieht ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).

Der Asylantrag für die Tochter wurde abgelehnt, das dagegen angestrebte Klageverfahren ruht.

Der Vater der Tochter besitzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Die Klägerin und er üben gemeinsam die elterliche Sorge aus, wohnen aber in getrennten Wohnungen.

Es wird gebeten, in dortigen Antragsverfahren zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins von dem generellen Ausschluss der Anerkennung eines Ausländers mit Duldung als Wohnungssuchenden nach Nummer 3.3.3 zu § 4 Abs. 7 DH-LWoFG abzuweichen und trotz "lediglich" aufenthaltsrechtlicher Duldung die Eigenschaft als Wohnungssuchender dann anzunehmen, wenn die Person nicht zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist, ihr ein dauerhaftes rechtliches Abschiebehindernis aus Artikel 6 GG, Artikel 8 EMRK zur Seite steht und sie nach § 2 AsylbLG Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft hat.

In einem solchen Fall kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Wohnberechtigungsschein erteilt werden. Die Abstimmung mit der örtlich zuständigen Stelle für Fragen des Aufenthaltsrechts ist anzuraten.

Es ist beabsichtigt, die Regelung in den Durchführungshinweisen zügig anzupassen.

gez.

Dr. Meyberg